



ORF-Zentrum, Würzburger Straße 30, 1136 Wien, Austria

EINSCHREIBEN

GRA/US/Sg

An das
Bundesministerium für Justiz
zH Herrn
Mag. Friedrich A. Koenig
Museumstraße 7
1070 Wien

Zeichen: 1b2278sgs
Tel.: +43 1 87878 12311
Fax.: +43 1 87878 12302
E-Mail: gra@orf.at

vorab per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Mai 2014

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozeßrechtsänderungsgesetz 2014)
Begegnungsverfahren – BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014**

Sehr geehrter Herr Mag. Koenig,

der ORF erlaubt sich zu oe Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Verdächtiger -- Beschuldigter

Vorerst wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Unterscheidung in Verdächtiger und Beschuldigter (und der damit zusammenhängenden strafprozeßualen Unterscheidungen) als von Verfolgungshandlungen Betroffene rechtspolitisch selbstverständlich zu begrüßen ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies den in den Erläuterungen angeführten Gründen, der Verhinderung einer „öffentlichen Brandmarkung“ (die selbstverständlich bei Einhaltung sämtlicher sonstiger Normen (zB insbesondere des MedienG) tatsächlich dient, da der so genannte „Durchschnittskonsument“ bzw die „Durchschnittskonsumentin“ diese (feine) Unterscheidung (und die daran angeknüpften Rechtsfolgen) voraussichtlich nicht wahrnehmen wird (können)).

2. Information der Medien (§ 35b des Entwurfes StAG):

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass eine Information der Medien nur zulässig sei, wenn „Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ... nicht verletzt werden“, ist eine im Hinblick auf Artikel 10 EMRK zweifellos sehr problematische, weil zu weitgehende Beschränkung der Information der Medien (die ja im Entwurf zutreffender Weise als „public watchdog“ zur Kontrolle von Legislative, Exekutive und natürlich aus der Justiz bezeichnet wird). Jede staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, sei es gegen Verdächtige, sei es gegen Beschuldigte (um die Diktion des Entwurfs beizubehalten) greift naturgemäß in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein. Diese Formulierung bedeutet daher per se so viel wie ein „Informationsverbot“ der Medien über (glamouröse) Strafverfahren. Dies steht jedoch im klaren Widerspruch zu den Erläuterungen, in denen von einem öffentlichen Interesse und sachlicher Information über für die Öffentlichkeit bedeutsame Ermittlungsverfahren die Rede ist. Zwar ist in § 35b Abs 1 des Entwurfes StAG noch die Rede von „Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information“, jedoch ist eine solche nur dann zulässig, wenn Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden (vgl Abs 1 iVm Abs 2).

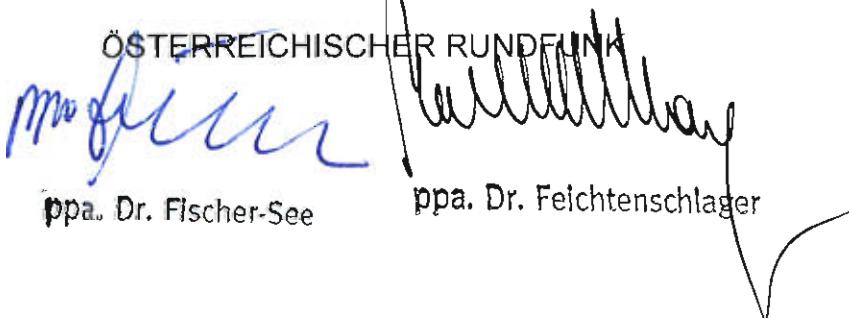
Eine genauere Definition der so genannten „schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen“ des Abs 3 des Entwurfes wäre auch zu begrüßen, da den Erläuterungen zwar zu entnehmen ist, dass primär Opferinteressen geschützt werden sollen, sich die umfassende Formulierung im Entwurf allerdings nicht nur auf Opfer, sondern auch auf Täter bezieht. Naturgemäß hat jeder potentielle Täter (Verdächtige bzw auch Beschuldigte) Interesse an einer Geheimhaltung.

Die bereits im MedienG vorgesehenen Regelungen der §§ 6ff, die ebenfalls einen Täter- bzw Opferschutz vor Bekanntgabe der Identität in gewissen Fällen festlegen bzw die Medien dazu anhalten, auch selbst die Unschuldsvermutung zu wahren, stellen Verpflichtungen an Medien dar, die diese unabhängig von einer Information der Staatsanwaltschaft zu wahren haben. Die im Entwurf vorgesehene Regelung geht weit darüber hinaus, das heißt, stellt eine massive Informationsbeschränkung dar.

Kurz zusammengefasst: Die im Entwurf vorgesehene Regelung über die Information der Medien ist bedenklich im Hinblick auf Artikel 10 EMRK (Anm: auf eine verfassungsrechtliche Prüfung der Konventionskonformität wird hier verzichtet, da es sich ja erst um einen Entwurf handelt).

Der ORF ersucht höflich um Berücksichtigung der angeregten Bedenken zu diesem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen


 ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
 ppa. Dr. Fischer-See ppa. Dr. Feichtenschlager